

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1812 –**

Der Mord an Samuel Kofi Yeboah und weitere ungeklärte rechtsterroristische Verdachtsfälle

Vorbemerkung der Fragesteller

Samuel Kofi Yeboah war ein politischer Geflüchteter aus Ghana, der am 19. September 1991 im Zuge eines mutmaßlich rassistisch motivierten Brandanschlags im Alter von 27 Jahren starb (vgl. „Ungeklärte Mordfälle auf dem Prüfstand, Saarbrücker Zeitung vom 22. August 2020). Der Brand brach im Treppenhaus des Asylbewerberheims und ehemaligen Hotels „Weißes Rössl“ in Saarlouis-Fraulautern aus. Zu diesem Zeitpunkt hielten sich insgesamt 19 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in dem Gebäude auf. Durch das Feuer wurden zwei weitere Geflüchtete aus Nigeria verletzt. Da man Spuren von Brandbeschleuniger fand, ging die Kriminalpolizei von Brandstiftung aus (vgl. „Wurde Yeboah Opfer Rechtsextremer?“, Saarbrücker Zeitung vom 6. August 2020; „Wer ermordete Samuel Yeboah?“, Saarbrücker Zeitung vom 19. September 2016). Seit August 2020 sprach der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) davon, dass „gravierende Anhaltspunkte auf einen rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Hintergrund des Anschlags“ hindeuteten (vgl. „Ungeklärte Mordfälle auf dem Prüfstand, Saarbrücker Zeitung vom 22. August 2020). Am 4. April 2022 wurde auf Antrag des GBA ein Tatverdächtiger u. a. wegen Mordes festgenommen (<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vo-m-04-04-2022.html?nn=478184>; https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/justiz/id_91954084/saarlouis-ex-neonazi-fuehrer-wegen-mordverdachts-verhaftet.html). Dass die Aufklärung derart lange gebraucht habe, hatte vielfach Kritik hervorgerufen und war für die Überlebenden und Hinterbliebenen eine große Belastung (<https://www.fr.de/politik/festnahme-30-jahre-nach-anschlag-in-saarlouis-saar-polizei-entschuldigt-sich-91459729.html>; https://rp-online.de/panorama/deutschland/brandanschlag-in-saarlouis-warum-der-verdaechtige-erst-nach-30-jahren-festgenommen-wurde_aid-67801159).

Der Vorfall reiht sich nach Ansicht der Fragesteller in eine Vielzahl von rassistischen Gewalttaten in Saarlouis und im Umfeld ein. Allein von 1991 bis 1992 wurden über 20 Anschläge auf Unterkünfte von Geflüchteten verzeichnet, so unter anderem im April 1991 gleich dreimal in Schwalbach, am 20. August 1991 in Saarlouis-Roden, am 18./19. September 1991 Saarlouis Fraulautern, am 19. September 1991 Saarwellingen, am 29. September 1991 in Jägersfreu-

de, am 9. Oktober 1991 in Altenkessel, am 11. Oktober 1991 in Saarlouis, am 14. Oktober 1991 in Waldgassen, am 11. Juli 1992 in Schwarzenholz, am 28./29. August 1992 in Saarlouis, am 14. September 1992 in Waldgassen, am 21. September 1992 in Bübingen, am 22. September 1992 am Saarwellingen, am 4. und 7. November 1992 in Saarbrücken und am 20. November 1992 in Völklingen („Ungeklärte Mordfälle auf dem Prüfstand“, Saarbrücker Zeitung vom 22. August 2020). Hinzu kommt der versuchte Splitterbombenanschlag mit einer 6 kg schweren Bombe auf ein PDS-Büro in Saarbrücken am 19. November 1990 (<https://taz.de/Versucher-Anschlag-auf-PDS-Buero-1990/!5772698/>). Nur drei Tage später, am 23. November 1990 explodierte während einer von 800 Menschen besuchten Veranstaltung in Saarlouis eine Rohrbombe, die glücklicherweise nur Sachschaden verursachte (<https://taz.de/!1743180/>). Auf das selbstverwaltete Kulturzentrum KOMM in Saarlouis war am 15. Januar 1992 ein Bombenanschlag mit einer Propangasflasche versucht worden (<https://jungle.world/artikel/2020/35/terror-der-saar>; „Ungeklärte Mordfälle auf dem Prüfstand“, Saarbrücker Zeitung vom 22. August 2020; <https://taz.de/Versucher-Anschlag-auf-PDS-Buero-1990/!5772698/>). Zu Beginn der 90er-Jahre galt Saarlouis nach Ansicht der Fragesteller als ein Schwerpunkt der saarländischen extremen Rechten (<https://jungle.world/artikel/2020/35/terror-der-saar>; <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/zunehmende-neonaziaktivitaet-im-saarland>). Beispielhaft seien hier die Aktivitäten der neonazistischen Kameradschaft „Horst Wessel Saarlautern“ erwähnt (<https://jungle.world/artikel/2020/35/terror-der-saar>; https://rp-online.de/panorama/deutschland/brandanschlag-in-saarlouis-warum-der-verdaechtige-erst-nach-30-jahren-festgenommen-wurde_aid-67801159). Ebenfalls nicht aufgeklärt ist bis heute auch der Bombenanschlag auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht“ in Saarbrücken im März 1999. Nach der Selbstenttarnung des NSU hatten die Ermittlungsbehörden bei ihren Ermittlungen der BAO Trio auch Listen mit potentiellen Gegnern und möglichen Zielen gefunden, auf der sich 86 Datensätze aus dem Saarland befanden (https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=-1&FileName=Aw16_0568.pdf). Ob, und wenn ja, welche Verbindungen sich in diesem Zusammenhang und darüber hinaus zu den bis dato unaufgeklärten Anschlägen ergeben haben, ist bisher nicht bekannt.

Offen ist, ob anlässlich der Nachermittlungen bzw. der Nachprüfung der Altfälle auch neue oder alte Hinweise festgestellt oder betrachtet wurden, welche Anhaltspunkte oder Verbindungen zu den bisher unaufgeklärten Anschlägen und Mordversuchen aufweisen.

1. Haben der GBA oder vom GBA beauftragte Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich der Ermittlungen zum Brandanschlag in Saarlouis am 19. September 1991 auch weitere Anschläge bzw. Anschlagversuche mittels Brand- oder Sprengmitteln im Saarland betrachtet, und wenn ja, welche?

Aus den Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) haben sich Erkenntnisse auf weitere Anschläge oder Anschlagversuche ergeben. Dies betrifft namentlich den versuchten Sprengstoffanschlag auf das PDS-Büro in Saarbrücken am 19. November 1990, die Brandlegung an einem Asylbewerberwohnheim in Saarlouis-Roden am 20. August 1991, die Brandlegung in einer Gaststätte mit Wohnungen und anderen Räumlichkeiten für Asylbewerber in Saarwellingen am 19. September 1991, den versuchten Sprengstoffanschlag auf ein Asylbewerberwohnheim in Saarlouis am 14. September 1992, die Brandlegung im Keller eines von einer kurdischen Familie bewohnten Anwesens in Saarwellingen am 22. September 1992 sowie den Sprengstoffanschlag auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht“ in Saarbrücken am 9. März 1999.

2. Welche weiteren der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Anschläge bzw. Anschlagversuche mittels Brand- oder Sprengmitteln wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht in die seit 2020 vom GBA geführten Ermittlungen miteinbezogen, und warum nicht?

Das mit den Ermittlungen beauftragte Landespolizeipräsidium Saarbrücken hat im Rahmen der Altaktenauswertung sämtliche in der Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage erwähnten Ereignisse miteinbezogen und überprüft.

3. Haben der GBA oder vom GBA beauftragte Behörden anlässlich von Wiederaufnahmen der Ermittlungen bzw. von Prüfvorgängen oder Übernahmearbeiten, beispielsweise nach der Selbstenttarnung des NSU, die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Anschläge bzw. Anschlagversuche mittels Brand- oder Sprengmitteln oder auch weitere Anschläge im Saarland ebenfalls untersucht bzw. wegen möglicher Querverbindungen betrachtet?

Die im Auftrag des GBA im Rahmen der Ermittlungen vorgenommenen Überprüfungen der Anschlagsgeschehen in Saarlouis und dem dortigen Umfeld erfolgten im laufenden Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten P. W. S. Einzelne Ereignisse waren bereits Gegenstand von Verfahren der zuständigen Landesstaatsanwaltschaft aus der Zeit der jeweiligen Tatbegehung (vergleiche Antwort zu Frage 4). Zu diesen Verfahren nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung.

4. Waren die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Anschläge Gegenstand eines ARP-Vorgangs beim GBA, und wenn ja welche?

Ausweislich des Registers des GBA wurden zur Detonation einer Rohrbombe am 2. November 1990 während einer von 800 Menschen besuchten Veranstaltung in Saarlouis, zum versuchten Splitterbombenanschlag auf ein PDS-Büro in Saarbrücken am 19. November 1990 sowie zum Bombenanschlag auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht“ am 9. März 1999 in Saarbrücken ARP-Vorgänge angelegt.

5. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Tatmittel- bzw. Spurenableich hinsichtlich der bei den in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Anschlägen verwendeten Brand- und Sprengmittel durchgeführt, und wenn ja, wann, betreffend welcher Anschläge, und mit welchen Ergebnissen?

Der GBA hat in keinem der weiteren in der Vorbemerkung genannten Tatgeschehen die Ermittlungen geführt, so dass aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung genommen werden kann. Aus dem Altaktenbestand im Ermittlungsverfahren wegen Mordes zum Nachteil von Samuel Kofi Yeboah ergibt sich, dass die im Jahr 1991 eingerichtete Mordkommission einen Abgleich des am Brandobjekt Saarlouiser Straße (Unterkunft des Getöteten Yeboah) eingesetzten Brandbeschleunigers mit dem am Tatort des Anschlags vom 20. August 1991 auf das Asylbewerberwohnheim in Saarlouis-Roden festgestellten Brandbeschleuniger veranlasste. Nach dem damaligen Untersuchungsergebnis war eine Untersuchung auf Stoffgleichheit nicht möglich. Weiteres ist nicht bekannt. In beiden Verfahren liegen weder der zuständigen Kriminaltechnik noch der Landesjustiz Spuren oder Asservate vor.

6. Welche Kenntnisse haben der GBA oder das BKA hinsichtlich des Bestands und Verbleibs von Asservaten, die bezüglich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Anschläge bzw. Anschlagversuche angefallen sind?

Das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken wurde dem GBA Anfang 2020 ohne Asservate zur Übernahme vorgelegt. Die Ermittlungen des GBA haben den Verbleib von Spuren und Asservaten trotz intensiver Nachforschungen bisher nicht nachvollziehen können. Es wird diesbezüglich gemutmaßt, dass die Asservate im Dezember des Jahres 1993 durch eine Überflutung der Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft Saarbrücken infolge des Saarhochwassers zerstört worden sein könnten oder Verfahren nicht mehr zugeordnet werden konnten, so dass sie vielleicht in den darauffolgenden Jahren vernichtet worden sein könnten.

7. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich späterer Ermittlungen beispielsweise wegen des Bombenanschlags am 19. März 1999 auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken oder wegen der Anschläge bzw. Anschlagversuche auf das PDS-Büro in Saarbrücken und Saarlouis im November 1990 bzw. auch Querverbindungen zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Anschlägen untersucht?

Der GBA hat in keinem der von der Fragestellung erfassten Tatgeschehen die Ermittlungen geführt. Soweit einzelne Ereignisse Gegenstand von Ermittlungen der Landesstaatsanwaltschaft waren, kann hierzu aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung genommen werden.

8. Welche Bundesbehörden waren in die Ermittlungen betreffend den Bombenanschlag am 19. März 1999 auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken, die Bombenanschläge bzw. Bombenanschlagsversuche vom 19. und 23. November 1990 in Saarbrücken und Saarlouis und den Anschlagversuch auf das Kulturzentrum KOMM 1992 in Saarbrücken involviert?

Der GBA hat in keinem der von der Fragestellung erfassten Tatgeschehen die Ermittlungen geführt. In die Prüfung der Übernahme des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Saarbrücken war das Bundeskriminalamt (BKA) eingebunden.

9. Hat der GBA anlässlich der Ermittlungen zum Brandanschlag in Saarlouis am 19. September 1991 auch das BKA hinzugezogen, und wenn ja, für welche (speziellen) Aufgaben?

Das BKA war aufgrund seiner Zentralstellenfunktion in die Ermittlungen eingebunden.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Tatverdächtigen des Brandanschlags am 19. September 1991 in Saarlouis, P. W. S., vor?

Auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 18 vom 4. April 2022 wird verwiesen.

11. Befanden sich bei den Daten zu Personen, Organisationen und Institutionen aus dem Saarland, die anlässlich oder im Zuge von Ermittlungsmaßnahmen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) bei den dortigen Beschuldigten bzw. verstorbenen Mitgliedern festgestellt wurden, auch solche von früheren oder späteren Anschlagzielen, und wenn ja, wie viele, und welche?

Die Ermittlungen des GBA haben keine Erkenntnisse ergeben, dass sich Straftaten im Sinne der Fragestellung zum Nachteil von Personen, Organisationen oder Institutionen aus dem Saarland ereignet haben, deren Daten bei Beschuldigten oder verstorbenen Mitgliedern der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) festgestellt wurden.

12. Welche Verbindungen, Beziehungen oder möglichen Kontakte – auch aufgrund der gemeinsamen Teilnahme an Demonstrationen oder Veranstaltungen der extremen Rechten – zwischen dem Beschuldigten P. W. S. und den Mitgliedern bzw. Unterstützern des NSU oder des Thüringer Heimatschutzes sind der Bundesregierung bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung nahm der Beschuldigte P. W. S. an einem Rudolf-Hess-Gedenkmarsch am 17. August 1996 in Worms teil, bei dem auch die späteren NSU-Mitglieder Beate Zschäpe und Uwe Mundlos sowie die Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ Ralf Wohlleben und Tino Brandt anwesend waren. Über weitergehende Verbindungen, Beziehungen und mögliche Kontakte zwischen diesen Personen liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

13. Werden dem Beschuldigten P. W. S. auch weitere Taten vorgeworfen bzw. wird eine mögliche Beteiligung des P. W. S. an weiteren Anschlägen bzw. Anschlagversuchen mittels Brand- oder Sprengmitteln im Saarland in den 90er-Jahren geprüft?

Die Ermittlungen des GBA zu den der Fragestellung zugrundeliegenden Sachverhalten dauern an. Daher hat die Erteilung von weiteren Auskünften zu unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

14. Gibt es neben dem Beschuldigten P. W. S. noch weitere Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Mordanschlag am 19. September 1991 oder an weiteren Anschlägen bzw. Anschlagversuchen mittels Brand- oder Sprengmitteln im Saarland in den 90er-Jahren?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Serie von Brandanschlägen in Völklingen (https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rechtsextremismus/brandserie-in-voelklingen-elf-sonderbare-braende-11557447.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0) in die Ermittlungen des GBA mit einbezogen, und haben sich hieraus Hinweise auf Verbindungen zu Tatverdächtigen des Mordfalls Yeboah ergeben?

Die Ermittlungen des GBA haben bisher keine Hinweise auf Verbindungen zu den Brandanschlägen in Völklingen ergeben.

